

§ 127 W-JagdG Beratung der Jagdbeiräte

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Vorsitzenden zusammen. Den Sitzungen ist ein jagdsachverständiges Organ des Magistrates beizuziehen.

(2) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at